

18.—50. Lebensjahr in die allgemeine Wehrpflicht einbezogen werden. Im Abschnitt über vorbereitende Maßnahmen für den Wehrdienst sind diese als Bestandteil der Bildung und Erziehung gekennzeichnet. Als Organisation zur vormilitärischen Ausbildung ist die —► *Gesellschaft für Sport und Technik* genannt. Die staatlichen Organe und Betriebe werden verpflichtet, die Bürger auf den Wehrdienst vorzubereiten. Grundlegende Aufgaben der Angehörigen der Nationalen Volksarmee, Rechte und Pflichten der Armeeingehörigen, das Vorgesetztenverhältnis, die Möglichkeiten zur aktiven Mitgestaltung des aktiven Wehrdienstes und die Arten des aktiven Wehrdienstes sind im III. Abschnitt festgelegt. Der aktive Wehrdienst wird als Grundwehrdienst, als Dienst auf Zeit oder als Dienst in militärischen Berufen geleistet. Die Dauer des Grundwehrdienstes beträgt 18 Monate. Die Wehrpflichtigen können vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum 31. 12. des Jahres, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, zum Grundwehrdienst einberufen werden. Der Reservistenwehrdienst (—► *Reservist*) in Form von Reservistenausbildung, Reservistenqualifizierung und Reservistenübung ist auf maximal 24 Monate für Wehrpflichtige festgelegt, die mehr als ein Jahr Grundwehrdienst geleistet haben. Der Fahneid ist Teil des Gesetzes. Er gilt für die gesamte Zeit der Wehrpflicht.

**Gesetz Über die Landesverteidigung der DDR** (Verteidigungsgesetz): am 13. 10. 1978 als Neufassung des seit 20.9.1961 gültigen Verteidigungsgesetzes von der Volkskammer beschlossen. Zu den Grundlagen der —► *Landesverteidigung* heißt es im 5 I: »Die Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik beruht auf der von der Arbeiterklasse ausgeübten politischen Macht, die sie unter Führung

ihrer marxistisch-leninistischen Partei im Bündnis mit der Klasse der Genossenschaftsbauern, mit der Intelligenz und den anderen Werktätigen verwirklicht.« (GBI. I 1978, Nr. 35) Das G. enthält alle notwendigen Festlegungen, die es der DDR sowohl in Friedenszeiten als auch im Verteidigungszustand ermöglichen, die erforderlichen Maßnahmen zum Schutze des Landes und zur Erfüllung der sich aus dem —► *Vertrag über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand, 1955*, ergebenden Bündnisverpflichtungen auf allen Gebieten des staatlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens zu gewährleisten. Es bestimmt die Leitung der Landesverteidigung, die Befugnisse des —► *Nationalen Verteidigungsrates der DDR*, die Dienste und Leistungen der Bürger, die Aufgaben der —► *Zivilverteidigung* und trifft Festlegungen für die ökonomische Sicherstellung der Landesverteidigung.

**Gesetz über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik** (Grenzgesetz): am 25. 3. 1982 von der Volkskammer der DDR beschlossen, gültig seit 1. 5. 1982. Das G. fixiert alle die Staatsgrenzen und das Hoheitsgebiet der DDR betreffenden Fragen in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht. Es ist im wesentlichen darauf orientiert, die Unantastbarkeit der Staatsgrenze der DDR zu gewährleisten; die Sicherheit und Ordnung in den Grenzgebieten weiter zu festigen; die Stellung und Verantwortung der —► *Grenztruppen der DDR* und ihr Zusammenwirken mit den Schutz- und Sicherheitsorganen zu regeln; die Verantwortung aller gesellschaftlichen Kräfte für den Schutz der Staatsgrenze zu erhöhen und die Arbeits- und Lebensbedingungen der Grenzbevölkerung weiter zu verbessern. Mit dem G. sind verbunden die »Durchführungsverordnung zum Gesetz über die